

B I 117/1978



GA 059/1978.117

BEZIRKSGERICHT ST.GALLEN

I. Abteilung

Sitzung vom 20. März 1979

Anwesend: Vizepräsidentin Popp; Bezirksrichter Thurnherr,
Vetsch, Faust, Anderegg; a.o. Gerichtsschreiber Lamprecht.

In Sachen

B a u m a n n Peter, Hauswart, geb. 6.4.41, kath., von
Eglisau, wohnhaft Feldbachstr. 9, St. Gallen,
anwesend,

K l ä g e r

gegen

B a u m a n n - Schnetzer Marlene, geb. 18.7.42, kath.,
urspr. von Herisau, Lörenstrasse 44, 9230 Flawil,
anwesend,

betreffend

E h e s c h e i d u n g

Eheschliessung: 4.5.1968 in Zürich

Kinder aus der Ehe: - Angelika, geb. 12.2.1969
- Jacqueline, geb. 21.3.1970
- Peter, geb. 13.2.1971
- Enrico, geb. 11.2.1972  

hat das Bezirksgericht

nach Lesen des Leitscheines vom 3.7./24.7.1978 des Vermittleramtes St. Gallen, Prüfen der Akten und Anhören der Parteien

auf das

beidseitige und gleichlautende Rechtsbegehren der Parteien

(an Schranken)

1. Es sei die am 4.5.1968 in Zürich geschlossene Ehe wegen tiefer und unheilbarer Zerrüttung gemäss Art. 142 ZGB zu scheiden.
2. Im übrigen sei betreffend Nebenfolgen der Scheidung die zwischen den Parteien am 20.2.1979 abgeschlossene Vereinbarung zu genehmigen;

in tatsächliche und rechtliche Erwägung gezogen:

1./ Nach der am 3.7.1978 angeehrten und am 24.7.1978 erfolglos durchgeführten Vermittlung machte der Kläger am 14.9.1978 die Ehescheidungsklage beim Bezirksgericht anhängig (act. 1). Im Verlaufe des Instruktionsverfahrens kam es zwischen den Parteien zu einer Vereinbarung, worin sie dem Gericht die Scheidung ihrer Ehe auf gemeinsames Begehren hin beantragen (act. 27) und um die Genehmigung der darin

ebenfalls geregelten Nebenfolgen der Scheidung ersuchen.

2./ Der Kläger wurde am 6.4.1941 in Zürich geboren und wuchs während den ersten zwei Jahren in einem Kinderheim, anschliessend bei den Eltern seines Vaters auf einem Bauernbetrieb auf (act. 5). An seinem Wohnort Neerach besuchte er während acht Jahren die Primarschule, um 1956 anschliessend eine Lehre als Zimmermann zu beginnen. Als er 1967 an Gelbsucht erkrankte und zur Erholung in Arosa weilen musste, lernte er seine jetzige Frau kennen. Nach der Genesung arbeitete der Kläger an verschiedenen Stellen, schliesslich seit einem Jahr als Hauswart in St. Gallen.

Im Oktober 1967 verlobten sich die Parteien, am 4.5. 1968 wurde die Ehe geschlossen.

Bezüglich des Verlaufes der Ehe sagte der Kläger aus, die ersten fünf Jahre seien, abgesehen von kleineren Differenzen, eine glückliche Zeit gewesen. 1974 hätten die Schwierigkeiten begonnen; der Beklagten habe die Wohnung nicht mehr gefallen und schliesslich habe er ihr nichts mehr recht machen können. Laufend sei es zu Streitigkeiten und sogar zu Tätlichkeiten gekommen (act. 5). 1976 habe die Beklagte in das Psychiatrische Spital Wil eingeliefert werden müssen. Der dreimonatige Spitalaufenthalt habe nur eine vorübergehende Besserung bewirkt und schon nach zwei Monaten seien die alten Streitigkeiten wieder ausgebrochen. Da sich der Zustand der Beklagten ständig verschlechtert habe, sei im April 1978 ein weiterer Spitalaufenthalt nötig geworden (Littenheid). Nachdem auch diese Behandlung nicht die gewünschte Besserung der ehelichen Gemeinschaft bewirkt habe, habe er sich gezwungen gesehen, die Scheidungsklage einzureichen.

3./ Die Beklagte wurde am 18.7.1942 in Rossrüti bei Wil geboren. Nach zwei Jahren zügelte die Familie nach Romanshorn, schliesslich nach Nesslau. Nach den Aussagen der Beklagten war ihre Jugendzeit überschattet vom Gefühl, das schwarze Schaf der Familie zu sein. Auch habe es an einem tieferen Kontakt innerhalb der Familie gefehlt, da die Eltern mit dem Betrieb von Gaststätten immer sehr angespannt gewesen seien. Nach acht Jahren Primarschule arbeitete die Beklagte an verschiedenen Stellen als Volontärin, in kinderreichen Haushalten, schliesslich absolvierte sie in St. Gallen erfolgreich eine zweijährige Lehre als Glätterin. Bis zum Jahre 1967 arbeitete sie regelmässig in verschiedenen Hotels, die ihr alle ausgezeichnete Arbeitszeugnisse ausstellten (act. 26).

Bezüglich der Bekanntschaftszeit mit ihrem zukünftigen Mann und des Eheverlaufes sagte die Beklagte aus, es sei schon während der Bekanntschaftszeit zu Streitigkeiten gekommen. Der Kläger habe schon in dieser Phase oft zuviel Alkohol konsumiert (act. 11). Auch hätte er sie geschlagen (act. 11 S. 2). Die Bekanntschaft habe sie allein deshalb nicht aufgelöst, weil der Kläger ihr erklärte, in diesem Falle müsste sie ihn für alle seine Auslagen entschädigen (act. 11), da er zu dieser Zeit für ihren Unterhalt aufkommen sei. Mit ihren Eltern habe sie über eine künftige Ehe mit ihrem Mann nicht sprechen können, da diese zum vornherein gegen diese Bekanntschaft gewesen seien.

Trotz ihres unguuten Gefühls hätte sie sich schliesslich doch für die Heirat entschlossen. Bezüglich des Verlaufes der Ehe erklärte die Beklagte, die Schwierigkeiten hätten auch in finanzieller Hinsicht bestanden: Fehlende Ersparnisse und die Tatsache, dass sie vom Kläger nie Geld erhalten

habe, hätten die Führung eines Haushalts verunmöglicht, wenn sie nicht von der Fürsorge Giswil unterstützt worden wären. Schliesslich hätte auch die bloss unregelmässige Arbeitsweise des Klägers die finanziellen Nöte noch verstärkt.

Die Beklagte erklärte auch, dass der Kläger nur noch nach Alkoholkonsum habe mit ihr geschlechtlich verkehren wollen. Seit einem Jahr hätten sie keinen Intimverkehr mehr. Die fehlende Fürsorge des Klägers für die Kinder und die übrigen Probleme hätten sie schliesslich gezwungen, die Hilfe von Frl. Seiler und Frl. Wittenwiler zu beanspruchen. Die Gespräche mit dem Kläger seien erfolglos geblieben. Es sei schliesslich so weit gekommen, dass sie ihm nichts mehr habe recht machen können und die Spannungen in der Ehe hätten ein Mass angenommen, dass sie nervlich überbeansprucht worden sei und deshalb auf Anraten ihres Bruders sich im Spital Wil habe behandeln lassen müssen. Die eheliche Situation habe sich aber auch nach ihrer Entlassung nicht gebessert; der Kläger sei nur noch heimgekommen, wenn es ihm gepasst habe. Schliesslich habe er sich sogar ein Zimmer gemietet und sei oft gar nicht mehr nach Hause gekommen.

Die Beklagte sagte aus, seit ihrem zweiten Spitalaufenthalt fühle sie sich besser. Da auch die Finanzen seit einem Jahr durch ihren Bruder geregelt würden, sei auch hier Ordnung geschaffen worden (act. 11 S. 4 unten).

4./ In rechtlicher Hinsicht verlangen die Parteien die Scheidung gestützt auf Art. 142 ZGB. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, dass die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar erscheint. Dabei hat sich der Richter nach Massgabe von Art. 158 ZGB vom Vorliegen

des Scheidungs- bzw. Trennungsgrundes zu überzeugen. Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers steht jedoch dem überwiegend schuldigen Teil kein Scheidungsanspruch zu, es sei denn, der relativ schuldlose Ehegatte verzichte auf die zu seinem Schutz aufgestellte Einrede von Art. 142 Abs. 2 ZGB. Da im vorliegenden Fall die Parteien beidseitig dem Gericht die Scheidung ihrer Ehe beantragen, ist das Verschulden nicht mehr zu überprüfen, mithin hat sich das Gericht nur noch vom Vorhandensein der tiefen und unheilbaren Zerrüttung der Ehe zu überzeugen (Hinderling, Das Schweizerische Ehescheidungsrecht, 3. A., Zürich 1967, S. 50 f.).

Nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung gilt eine Ehe als tief zerrüttet, wenn die gegenseitige Verbundenheit der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft zerstört ist, die eheliche Gesinnung und der Wille zu äusserer und innerer Gemeinsamkeit erloschen und Gleichgültigkeit, Abneigung und Entfremdung an ihre Stelle getreten sind, wenn mit anderen Worten die Ehe den Sinn als Lebensgemeinschaft verloren hat (Bühler, Kommentar zum schweiz. Ehescheidungsrecht N 11 zu Art. 142 ZGB). Die tiefe Zerrüttung kann entweder durch ihre Ursachen oder durch ihre Erscheinungsformen nachgewiesen werden.

Im vorliegenden Fall sind die Zerrüttungssymptome sowohl aktenmässig als auch hinsichtlich der Parteivorbringen klar erwiesen: Nach Aussagen der Beklagten stritten sich die Parteien schon während ihrer Bekanntschaftszeit (act. 11 S. 2), wobei es auch zu Tätlichkeiten gekommen sei. Dass ihr auf Grund dieser Vorkommnisse Zweifel bezüglich der Ehe kamen, ist kaum erstaunlich. Weniger verständlich ist jedoch die Einwilligung zur Heirat, gegen die sich auch die Eltern der Beklagten schon von Anfang an gesträubt haben. Aller-

dings ist nicht zu übersehen, dass die Beklagte, wie sie selber erklärte, als "schwarzes Schaf" kaum Kontakt zu ihrer Familie hatte und wohl unter der fehlenden Geborgenheit litt. Dass sich daraus und aus dem Umstand, dass der Kläger damals für ihren ganzen Unterhalt sorgte, ein gewisses Abhängigkeitsmoment entwickelte, darf als erwiesen erachtet werden. Die dann geschlossene Ehe muss aus der Sicht der Beklagten mindestens teilweise als vermeintlicher Rettungsanker aufgefasst worden sein.

Demgegenüber erklärte der Kläger, die Ehe sei geschlossen worden, weil die Zeit der Bekanntschaft und Verlobung sehr schön gewesen sei (act. 5 S. 2). Inwiefern schon zu dieser Zeit - wie die Beklagte behauptet - Streitigkeiten zwischen den Parteien ausbrachen, mag dahingestellt bleiben. Fest steht jedoch, dass die Beklagte offenbar unter dem Druck der Vereinsamung - trotz bestehender Zweifel - die Ehe mit dem Kläger einging.

Während der Kläger der Meinung ist, die Schwierigkeiten hätten vor ca. fünf Jahren begonnen, als er plötzlich nichts mehr habe recht machen können (act. 5 S. 3), führt die Beklagte aus, die Ehe sei von Anfang an mit finanziellen Problemen belastet gewesen, zudem habe der Kläger zeitweise nur unregelmässig gearbeitet. Dass die Verschuldung der Ehe für die Parteien schliesslich ein unüberblickbarer Problemkomplex geworden war, darf als erwiesen erachtet werden, nachdem die Finanzen mehrere Male durch den Bruder der Beklagten saniert werden mussten und seit ca. einem Jahr vollständig durch ihn geregelt werden.

Diese sich aus den finanziellen Sorgen und Nöten und aus den zahlreichen Streitigkeiten ergebende Auswegslosigkeit sowie die relative Hilfslosigkeit der Parteien, wenn

es darum ging, den einmal sanierten Haushalt in einem geordneten Rahmen zu halten, muss die Parteien noch völlig entzweit haben. Dass auch nach den Spitalaufenthalten der Beklagten keine Wende eintrat, ist nicht erstaunlich, umso weniger, als die alten Auseinandersetzungen schon bald wieder aufflamnten und die Tiefe der Zerrüttung klar zu Tage treten liessen.

Ob die anfänglichen Zweifel der Beklagten an der Eheschliessung und die dauernden finanziellen Probleme oder die sich daraus ergebende Auswegslosigkeit für die Zerrüttung kausal waren, kann dahingestellt bleiben, da die dauernden Streitigkeiten und Tätlichkeiten als Erscheinungsform der Zerrüttung in ihrer Intensität und Unheilbarkeit unzweifelhaft den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Bei dieser Sachlage, und nachdem die Parteien keine Möglichkeit zu einer Versöhnung und Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft sehen, ist die Ehe auf Grund von Art. 142 ZGB zu scheiden.

5./ Die Parteien haben sich am 20.2.1979 über die Nebenfolgen der Scheidung in einer Vereinbarung geeinigt (act. 28), die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Parteien beantragen dem Gericht die Scheidung ihrer Ehe auf gemeinsames Begehren nach Art. 142 ZGB.
2. Die Kinder Angelika, geb. 12.2.69, Jacqueline, geb. 21.3.70, Peter, geb. 13.2.71, Enrico, geb. 11.1.72, seien unter die elterliche Gewalt der Mutter zu stellen und den Kindern eine Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB zu errichten. Für Angelika und Peter soll gleichzeitig eine Fremdplazierung gemäss Art. 310 ZGB verfügt werden.



3. Dem Kläger soll das Recht eingeräumt werden, die Kinder im Monat einen Tag zu besuchen oder zu sich auf Besuch zu nehmen. Es soll ihm auch das Recht eingeräumt werden, die Kinder für 14 Tage zu sich in die Ferien nehmen zu dürfen.
4. Die Beklagte verzichtet auf Unterhaltsbeiträge.
5. Der Kläger soll verpflichtet werden, an den Unterhalt der Kinder im Monat pro Kind Fr. 225.-- plus allfällige Kinderzulagen zu bezahlen und dies bis zur Mündigkeit der Kinder.
6. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
7. Der Kläger erklärt sich einverstanden, dass die Beklagte nach einer Scheidung weiterhin den Namen "Baumann" tragen kann.
8. Die Gerichtskosten seien je zur Hälfte aufzuteilen."

St. Gallen, den 20. Februar 1979

Der Kläger und
Widerbeklagte
sig. Peter Baumann

Die Beklagte und
Widerklägerin
sig. Marlene Baumann-Schnetzer

Gemäss Art. 158 Ziff. 3 ZGB bedürfen Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung der richterlichen Genehmigung. Dabei können Nebenfolgen, die nur die Interessen der Parteien selber berühren, grundsätzlich frei geregelt werden. Eine Genehmigung in diesen Punkten (Frauenalimente, Güterrecht) wäre bloss dann zu versagen, wenn die Vereinbarung in Ausübung einer durch den Prozess geschaffenen Lage im einseitigen Interesse der anderen Partei getroffen wurde oder sich aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbillig und unangemessen oder wegen Verstosses gegen das Persönlichkeitsrecht als nichtig erwiese (Hinderling, S. 186).

a) In Ziff. 2 der Konvention beantragen die Parteien, die Kinder Angelika, geb. 12.2.69, Jacqueline, geb. 21.3.70, Peter, geb. 13.2.71, Enrico, geb. 11.1.72 unter die alleinige elterliche Gewalt der Mutter zu stellen und für die Kinder eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 ZGB zu errichten. Für Angelika und Peter soll gleichzeitig eine Fremdplazierung gemäss Art. 310 ZGB verfügt werden. Massgebend für die Zuteilung der Kinder ist allein das Wohl der Kinder. Im vorliegenden Fall mussten die vier Kinder wegen der zum Teil schwerwiegenden Umstände, die schliesslich in eine für die Erziehung von Kindern ungenügende Haushaltsführung ausarteten (act. 22), vorübergehend fremdplaziert werden; Angelika wurde im Frühling 1976 im Johanneum in Neu St. Johann untergebracht, während Peter, der an einer hirnorganischen Störung leidet, zufolge seiner Bedürfnisse nach intensiver Betreuung im Frühling 1978 in die Sonderschule Sonnenhüsli in Teufen eingegliedert wurde (act. 22). Das Waisenamt St. Gallen kommt in seinem ausführlichen Bericht zum Schluss, dass Peter trotz der erzielten Fortschritte weiterhin der konsequenten Führung und der intensiven Betreuung bedürfte. Für Angelika empfiehlt es den Verbleib im Johanneum bis zur Beendigung der Schulzeit.

Jacqueline und Enrico konnten im Juni 1978 beim Lehrerehepaar Dörig in St. Gallen untergebracht werden (act. 22 S. 3).

Neben dem Wohl der Kinder, das für die Zusprechung unter die alleinige elterliche Gewalt ausschlaggebend ist, ist auch die Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Gewalt desjenigen Ehegatten zu prüfen, dem die Kinder zugesprochen werden sollen. Eher gegen eine Zuweisung der Kinder an die Mutter sprechen im vorliegenden Fall folgende Gründe: Einer-

seits hat sich aus den Spitalaufenthalten eine persönliche Hilfsbedürftigkeit der Mutter als klar erwiesen, auch wenn in letzter Zeit Fortschritte erzielt wurden. Ferner ist nicht zu verkennen, dass eine erneute Vernachlässigung des Haushaltes sich in bezug auf die Kindererziehung katastrophal auswirken würde und es zu einem entscheidenden Rückschlag kommen könnte. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Kinder Angelika und Peter in erhöhtem Masse den Kontakt mit ihrer Mutter brauchen, auch wenn sie vorläufig wegen ihrer persönlichen Probleme noch nicht unter die Pflege und Obhut der Mutter gestellt werden können. Nachdem an der grundsätzlichen Fähigkeit der Beklagten als Erzieherin und Fürsorgerin ihrer Kinder nicht zu zweifeln ist und die Beklagte durchaus in der Lage ist, zumindest für die beiden Kinder Jacqueline und Enrico persönlich zu sorgen (act. 14, 18, 22), jedoch eine Unterstützungsbedürftigkeit sowohl in persönlicher als auch in erzieherischer Hinsicht für die Kinder zweifellos besteht, sind die Kinder unter Errichtung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 308 ZGB unter die alleinige elterliche Gewalt der Mutter zu stellen. Angelika und Peter sind ferner in Anwendung von Art. 310 ZGB an ihren bisherigen Pflegeplätzen zu belassen, solange es die Vormundschaftsbehörde für nötig erachtet.

b) Gemäss Art. 156 hat derjenige Ehegatte, dem die elterliche Gewalt entzogen wurde, einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den dem anderen Ehegatten zugewiesenen Kindern. In casu beantragen die Parteien, dem Kläger das Recht einzuräumen, die Kinder einen Tag im Monat zu besuchen oder zu sich auf Besuch zu nehmen und jährlich die Kinder für 14 Tage zu sich in die Ferien nehmen zu dürfen.



Diese Vereinbarung kann sich nur auf das Besuchsrecht derjenigen Kinder strecken, die der Pflege und Obhut des anderen Ehegatten zugeteilt sind. Bezüglich der fremdplazierten Kinder Angelika und Peter ist das Besuchsrecht im Einvernehmen mit den Heimleitungen zu regeln. Die Vereinbarung bezüglich des Besuchsrechts gegenüber den Kindern Jacqueline und Enrico entspricht der üblichen Praxis. Somit kann die Konvention in diesem Punkte genehmigt werden.

c) In Ziff. 5 verpflichtet sich der Kläger, an den Unterhalt der Kinder monatlich Fr. 225.-- pro Kind nebst Kinderzulagen bis zur Mündigkeit zu bezahlen.

Angesichts des Bruttoeinkommens von Fr. 2'370.-- (an Schranken) des Klägers und der Tatsache, dass die Beklagte an ihrem neuen Wohnort Flawil schon eine Beschäftigung gefunden hat, erscheint die Vereinbarung als angemessen und kann somit genehmigt werden.

d) In Ziff. 4 der Konvention verzichtet die Beklagte auf einen persönlichen Unterhaltsbeitrag. Da diese Regelung grundsätzlich der Dispositionsmaxime unterliegt, kann die Vereinbarung diesbezüglich genehmigt werden.

e) Gemäss Ziff. 6 der Konvention haben sich die Parteien güterrechtlich schon auseinandergesetzt. Die Ziffer 6 ist zu genehmigen und von Ziffer 7 der Konvention (betreffend des Familiennamens) wird Vormerk genommen.

f) Bezüglich der amtlichen Kosten des Verfahrens haben sich die Parteien dahingehend geeinigt, dass diese je zur Hälfte den Parteien auferlegt werden. Dies entspricht auch dem Ausgang des Prozesses (Art. 137 Abs. 2 ZP).

Damit bezahlen die Parteien die amtlichen Kosten je zur Hälfte, bzw. zufolge unentgeltlicher Rechtspflege der Staat für den Kläger.

Demgemäss hat das Bezirksgericht

z u R e c h t e r k a n n t:

1. Die Ehe der Parteien wird auf beidseitiges Begehren gemäss Art. 142 ZGB geschieden.
2. Die Kinder Angelika, geb. 12.2.69, Jacqueline, geb. 21.3.70, Peter, geb. 13.2.71 und Enrico, geb. 11.1.72 werden unter die alleinige elterliche Gewalt der Mutter gestellt. Für alle Kinder wird eine Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB errichtet.

Das Kind Angelika ist in Anwendung von Art. 310 ZGB im Kinderheim Johanneum, Neu St. Johann, das Kind Peter in der Sonderschule "Sonnenhüsli", Teufen, zu belassen, solange es die Vormundschaftsbehörde für notwendig erachtet.

3. Der Vater hat das Recht, die Kinder Enrico und Jacqueline an einem Tag im Monat zu besuchen oder zu sich auf Besuch zu nehmen und jährlich 14 Tage Ferien mit ihnen zu verbringen.
4. Das Besuchsrecht der Eltern gegenüber den Kindern Angelika und Peter wird mit dem Beistand und im Einverständnis mit den Heimleitungen geregelt.
5. Der Kläger wird verpflichtet, an den Unterhalt der Kinder monatlich und monatlich zum voraus Fr. 225.-- pro Kind bis zum Eintritt ins volle Erwerbsleben, längstens bis zur Mündigkeit zu bezahlen.

6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass sich die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt haben.
7. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Beklagte auf einen Unterhaltsbeitrag verzichtet.
8. Die Kosten des Verfahrens,

Gerichtsgebühr	Fr. 400.--
Zuschlag	Fr. 200.--
Instruktion	Fr. 241.--
Barauslagen	Fr. 100.--
3 Ausfertigungen	Fr. 105.--

zusammen Fr. 1'046.--

bezahlen die Parteien je zur Hälfte, bzw. für den Kläger zufolge unentgeltlicher Rechtspflege der Staat.

V. R. W.

Die Vizepräsidentin:

Der a.o. Gerichtsschreiber:

M. Popp

Ch. Lamprecht

Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes in Zivilsachen

Gegen dieses Erkenntnis kann innert 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich bei der Kantonsgerichtskanzlei St. Gallen die Berufung an das Kantonsgericht erklärt werden. Die Berufung ist im Doppel einzureichen, und es ist ihr das angefochtene Erkenntnis beizulegen.

Der Berufungskläger soll angeben, inwieweit er Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses verlangt und, wenn mehrere Streitpunkte in Frage liegen, auf welche Streitpunkte sich die Berufung bezieht. Der Berufung sind die Akten beizulegen.

Der Kantonsgerichtskanzlei ist eine Einschreibgebühr von Fr. 250.-- zu übermitteln.

Zustellung

an: die Parteien

am: 18. Mai 1979
und nach Rechtskraft an das Waisenamt Flawil SG.